

15. Wahlperiode

Vorlage – zur Kenntnisnahme –

Entscheidung über die Zulässigkeit des Volksbegehrens „Schluss mit dem Berliner Bankenskandal!“

Der Senat legt nachstehende Vorlage dem Abgeordnetenhaus zur
Besprechung vor:

1. Bezeichnung des Volksbegehrens, Prüfung der Unterstüt-
zungsunterschriften

Die Trägerin des Volksbegehrens „Schluss mit dem Berliner Bankenskandal!“ hat am 2. Januar 2004 der Senatsverwaltung für Inneres einen Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens und Unterschriftsbögen mit dem Entwurf eines „Gesetzes zur Neuausrichtung des öffentlich bestimmten Bankwesens in Berlin“ übergeben.

Die Bezirksämter haben am 5. Januar 2004 die Unterschriftsbögen zur Überprüfung der Unterstützungsunterschriften erhalten. Die Bezirksämter haben der Senatsverwaltung für Inneres bis zum 21. Januar 2004 die Zahl der gültigen Unterschriften mitgeteilt. Insgesamt wurden 34.504 Unterschriftsbögen als gültig von den Bezirksämtern festgestellt. Damit ist der Nachweis nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (nachstehend: Gesetz) erbracht, dass der Antrag die erforderliche Unterstützung von mindestens 25.000 Wahlberechtigten erhalten hat.

2. Formale Voraussetzungen des Volksbegehrens

Die Senatsverwaltung für Inneres hat die gesetzlichen Voraussetzungen geprüft und festgestellt, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.

Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

- Das Volksbegehren ist darauf gerichtet, ein Berliner Landesgesetz zu erlassen (§ 11 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes).
- Die Trägerin des Volksbegehrens ist eine Personenvereinigung nach § 13 des Gesetzes - es handelt sich um die „Initiative Berliner Bankenskandal“, Prinzenallee 48 f, 13359 Berlin -.
- Die Trägerin des Volksbegehrens hat fünf Vertrauenspersonen zu den Vertretern des Volksbegehrens bestimmt; diese sind in dem Antrag mit Namen und Wohnsitz aufgeführt (§ 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Gesetzes).
- Der Antrag ist schriftlich eingereicht worden; dem Antrag ist auch ein ausgearbeiteter, mit Gründen versehener Gesetzentwurf beigelegt (§ 14 des Gesetzes).

3. Inhaltliche Voraussetzungen des Volksbegehrens

Die Senatsverwaltung für Inneres hält indessen das Volksbegehren nach Artikel 62 Abs. 5 der Verfassung von Berlin und § 12 Abs. 1 des Gesetzes für unzulässig. Diese Vorschriften lauten wortgleich: „Volksbegehren zur Verfassung, zum Landeshaushalt, zu Dienst- und Versorgungsbezügen, Abgaben, Tarifen der öffentlichen Unternehmen sowie Personalentscheidungen sind unzulässig“. Der vorgelegte Gesetzentwurf ist zwar formal kein Haushaltsgesetz und bezieht sich im Wortlaut nicht unmittelbar auf einen bestimmten Haushaltsplan, er ist jedoch nach seinem Inhalt ein Volksbegehren „zum Landeshaushalt“.

Baden-Württemberg, Art. 60 Abs. 6:
 Bayern, Art. 73:
 Berlin, Art. 62 Abs. 5:
 Brandenburg, Art. 76 Abs. 2:
 Bremen, Art. 70 Satz 2:
 Hamburg, Art. 50 Abs. 1:
 Hessen, Art. 124 Abs. 1:
 Mecklenburg-Vorpommern, Art. 60 Abs. 2:
 Niedersachsen, Art. 48 Abs. 1:
 Nordrhein-Westfalen, Art. 68 Abs. 1:
 Rheinland-Pfalz, Art. 109 Abs. 3:
 Saarland, Art. 99 Abs. 1:
 Sachsen, Art. 73 Abs. 1:
 Sachsen-Anhalt, Art. 81 Abs. 1:
 Schleswig Holstein, Art. 41 Abs. 2:
 Thüringen, Art. 82 Abs. 2:

4. Ziel des Volksbegehrens, Begründung

Nach § 1 des Gesetzentwurfs soll das Gesetz über die Ermächtigung des Senats zur Übernahme einer Landesgarantie für Risiken aus dem Immobiliendienstleistungsgeschäft der Bankgesellschaft Berlin AG und einiger ihrer Tochtergesellschaften vom 16. April 2002 (GVBl. S. 121) – im Folgenden: Risikoabschirmungsgesetz (in § 1 des Gesetzentwurfs gewählte Kurzbezeichnung) – aufgehoben werden. Nach § 2 Nr. 1 des Entwurfs ist die Bankgesellschaft Berlin in die Insolvenz zu führen. Dazu werden in § 2 Nr. 2 bis 5 des Entwurfs weitere Maßnahmen vorgesehen.

In der Begründung geht die Trägerin des Gesetzentwurfs im Wesentlichen davon aus, das Risikoabschirmungsgesetz verpflichte das Land Berlin, mit Geldeinsatz aus Steuermitteln mit dem Ziel der Abwendung eines Insolvenzverfahrens die Bankgesellschaft Berlin AG zu schützen; das Land bürde sich durch das Risikoabschirmungsgesetz weitere 21,6 Milliarden Euro für Garantieansprüche auf. Deshalb sei die Bankgesellschaft in eine kontrollierte Insolvenz zu führen.

5. Landesverfassungsrechtliche Haushaltsvorbehalte, Vorschriftenübersicht

Das Anliegen des Volksbegehrens ist anhand des Artikels 62 Abs. 5 der Verfassung von Berlin zu überprüfen. Sämtliche Landesverfassungen enthalten mit unterschiedlicher Formulierung einen Haushalts- oder Finanzvorbehalt für Volksbegehren. Dies veranschaulicht folgende Vorschriftenübersicht:

„über das Staatshaushaltsgesetz“,
 „über den Staatshaushalt“,
 „zum Landeshaushalt“,
 „zum Landeshaushalt“,
 „über den Haushaltsplan“,
 „Haushaltsangelegenheiten“,
 „Der Haushaltsplan“,
 „Haushaltsgesetze“,
 „über den Landeshaushalt“,
 „über Finanzfragen“,
 „über Finanzfragen“,
 „über finanzwirksame Gesetze“,
 „über Haushaltsgesetze“,
 „Haushaltsgesetze“,
 „über den Haushalt des Landes“,
 „zum Landeshaushalt“.

6. Verfassungsgerichtliche Rechtsprechung

- a) Der Formulierung der Verfassung von Berlin kommt die des Artikels 76 Abs. 2 der Verfassung des Landes Brandenburg am nächsten. Diese lautet: „Initiativen zum Landeshaushalt, zu Dienst- und Versorgungsbezügen, Abgaben und Personalentscheidungen sind unzulässig.“ In seinem Urteil vom 20. September 2001 - VfGBbg 57/00 – (LVerfGE 12, S. 119 [LS] und 129 ff.) – stellt das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg hierzu darauf ab, ob der direktdemokratische Gesetzgebungsakt in engem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einer konkreten haushaltspolitischen Entscheidung des Parlaments steht und sich den Umständen nach erkennbar gegen eine bewusste Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers richtet.
- b) Eine der Berliner Regelung ähnliche Formulierung findet sich in Artikel 41 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein. Diese bestimmt: „Initiativen über den Haushalt des Landes, über Dienst- und Versorgungsbezüge sowie über öffentliche Abgaben sind unzulässig.“ Zu diesem Vorbehalt hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Eigenschaft als Landesverfassungsgericht für Schleswig-Holstein nach Artikel 99 GG am 3. Juli 2000 – 2 BvK 3/98 – (BVerfGE 102 S. 176 [LS] und 188 f) entschieden, der Normzweck spreche dafür, dass in haushaltsrechtlicher Hinsicht dem Vorbehalt ein über die förmliche Haushaltsgesetzgebung hinausgehender materieller Gehalt zukomme. Dieser erstrecke sich auf jede finanzwirksame Gesetzgebung, die geeignet sei, den Gesamtbestand des Haushalts auch mit Blick auf den Anteil bestehender Ausgabenverpflichtungen wesentlich zu beeinträchtigen. Eine solche finanzwirksame Gesetzgebung liege regelmäßig bei einer Störung des Gleichgewichts des gesamten Haushalts vor, durch die der Haushaltsgesetzgeber zu einer Neuordnung des Gesamtgefüges gezwungen werde. Ob eine solche Schwelle eines unzulässigen Eingriffs in den Haushalt vorliege, hänge von den Umständen des Einzelfalls, etwa von Art und zeitlicher Dauer der von einem volksinitiierten Gesetzentwurf ausgehenden finanziellen Belastung ab.
- c) Enger als in Berlin formuliert, bestimmt Artikel 73 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen: „Über Abgaben-, Besoldungs- und Haushaltsgesetze finden Volksantrag, Volksbegehren und

Volksentscheid nicht statt.“ Dazu hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen mit Urteil vom 11. Juli 2002 - Vf. 91-VI-01 – (SächsVBl. 2002 S. 236 [241]), mit dem einem Antrag auf inhaltliche Erweiterung des Schulangebots stattgegeben wurde, ausgeführt, der Gesetzentwurf sei zulässig, weil es dem Haushaltsgesetzgeber nicht unmöglich gewesen sei, einen den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügenden Haushalt vorzulegen, der die Folgen des im Volksgesetzgebungsverfahren erlassenen Gesetzes berücksichtige. Ein Verstoß gegen die Haushaltskompetenz des Landesparlaments mit der Folge der Unzulässigkeit des Volksbegehrens hätte nach Ansicht des Gerichts jedoch dann vorgelegen, wenn der Haushaltsgesetzgeber einen den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügenden Haushalt nicht mehr hätte vorlegen können. Dem Gesetzgeber müsse eine ausgabenneutrale Aufhebung des direktdemokratisch erlassenen Gesetzes möglich bleiben.

7. Umfang des Haushaltsvorbehalts in Berlin

Mit dem Haushaltsvorbehalt in Art. 62 Abs. 5 schließt die Verfassung von Berlin ohne Zweifel Volksbegehren aus, die auf unmittelbar haushaltsgesetzliche Regelungen gerichtet sind. Diese Beschränkung beruht auf dem Gedanken, dass die Entscheidungen zum Haushalt durch das Abgeordnetenhaus nicht durch direktdemokratische Entscheidungen ersetzt werden dürfen (vgl. Schlussbericht der Enquete-Kommission Verfassungs- und Parlamentsreform – Drs 12/4376 S. 20; Magen in Pfennig/Neumann, Verfassung von Berlin, 3. Aufl. 2000, RNr. 2 zu Art. 62; Driehaus, Verfassung von Berlin, 2002, Art. 62 Rdnr. 12).

Der Ausschluss von Volksbegehren ist nach der Formulierung nicht auf den „Haushaltsplan“ (so die Formulierung in Art. 49 der Verfassung von Berlin vom 1. September 1950 – VOBl. I S. 433) oder „Haushaltsgesetze“ (u.a. Art. 73 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen) beschränkt. Die geltende Berliner Verfassung ist weitergehend formuliert, sodass auch von einem weiteren Anwendungsbereich der Ausnahme auszugehen ist. Die Kommentierung zu Artikel 62 berücksichtigt dementsprechend alle Gesetze, die gewichtige staatliche Einnahmen oder Ausgaben auslösen und damit den Haushalt des Landes wesentlich beeinflussen (vgl. Driehaus, VvB, 2002, Art. 62 Rdnr. 12 unter Berufung auf die Rechtsprechung des BVerfG). Für die Verfassungsrechtslage in Berlin lässt sich aber auch die Rechtsprechung des Verfas-

sungsgerichts des Landes Brandenburg heranziehen, nach der ein enger Zusammenhang mit einer konkreten und bewussten haushaltspolitischen Entscheidung des Parlaments die Grundlage des Haushaltsvorbehalts ist. Obgleich die Verfassung von Berlin einen weitergehenden Haushaltsvorbehalt als die sächsische Verfassung enthält, wird bei der Prüfung des Volksbegehrens – ohne dass es insoweit einer Festlegung des Senats bedarf – zugunsten der Trägerin des Volksbegehrens von dem vom sächsischen Verfassungsgerichtshof aufgestellten Grundsatz ausgegangen, dass Volksbegehren nur unzulässig sind, deren Kosten vom Haushaltsgesetzgeber nicht ausgabenneutral ausgeglichen werden können.

8. Anwendung der rechtlichen Erwägungen auf das vorgelegte Volksbegehren

- a) Das Volksbegehren hat einen zeitlichen und sachlich engen Zusammenhang mit konkreten haushaltspolitischen Entscheidungen des Abgeordnetenhauses von Berlin. Dies gilt auch für den Umstand, dass sich das Anliegen des vorliegenden Volksbegehrens erkennbar gegen diese bewussten Entscheidungen des Parlaments richtet.

Die Übernahme einer Garantie für die Bankgesellschaft Berlin und einige ihrer Tochterunternehmen bedeutet die Leistung einer Sicherheit im Sinne des Artikel 87 Abs. 1 der Verfassung von Berlin, die einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Das Risikoabschirmungsgesetz vom 16. April 2002, das auf der Gesetzesvorlage des Senats vom 19. Februar 2002 (Drucksache des Abgeordnetenhauses von Berlin 15/208) basiert und mit Änderungen in der Fassung der Beschlussempfehlung des Hauptausschusses vom 9. April 2002 (Drucksache des Abgeordnetenhauses von Berlin 15/342) durch das Plenum des Abgeordnetenhauses am 9. April 2002 (Plenarprotokoll Seite 484) verabschiedet wurde, stellt diese gesetzliche Grundlage dar. Die Ermächtigung zur Leistung einer Sicherheit wird üblicherweise nach Artikel 85 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung von Berlin im formellen Haushaltsgesetz erteilt. Die Risikoabschirmung konnte aber auch nach Artikel 85 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung von Berlin in einem eigenen Gesetz erfolgen, weil neben der Ermächtigung zu einer Garantie in § 1 Abs. 1 eine haushaltsrechtliche Bindungswirkung über einen Haushaltsplanzeitraum hinaus bis zum Jahr 2032 in § 1 Abs. 2 sowie Regelungen weiterer Einzelheiten in § 2 (Umstrukturierung der Bankgesellschaft Berlin AG) und in § 3 (Beglei-

tung des Vertragsmanagements im Zuge der Garantieübernahme) festzulegen waren.

Ausweislich der Begründung des Entwurfs des Risikoabschirmungsgesetz war das Gesetz alternativlos. Dort heißt es unter anderem: „Wenn die Risiken nicht durch das Land abgesichert würden, würde die Schließung der BGB drohen. Über die Gewährträgerhaftung des Landes für die LBB wäre der dann eintretende finanzielle Schaden erheblich höher“ (Abgeordnetenhaus Drs 15/208). Diese Begründung verdeutlicht, dass es ausdrückliche Absicht des Landesgesetzgebers war, durch die Schaffung einer Risikoabschirmung die Bankgesellschaft Berlin gerade nicht in die Insolvenz zu führen und die Landesbank Berlin hinsichtlich der für sie bestehenden Gewährträgerhaftung unberührt zu lassen. Diese bewussten haushaltspolitischen Entscheidungen des Landesgesetzgebers zeigen auf, dass Risikoabschirmung des Immobiliendienstleistungsgeschäfts der Bankgesellschaft Berlin, die Nichtinsolvenz der Bankgesellschaft Berlin und das Fortbestehen der Landesbank Berlin eine untrennbare Einheit darstellen sollten.

Die Übernahme der Garantie durch das Land Berlin für die Zeitdauer bis zum Jahr 2032 bestätigt die gewollte Haushaltswirkung, mit der die zukünftigen Haushaltsgesetzgeber ausdrücklich gebunden werden sollen. Die Aufhebung der Risikoabschirmung greift damit in die auf Dauer angelegte Haushaltsplanungsentscheidung des Abgeordnetenhauses ein. Dies gilt auch dann, wenn – wie in der Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfs dargestellt – nicht eine zusätzliche Haushaltsbelastung, sondern im Gegenteil die Absicht der Minderung künftiger Risiken besteht.

- b) Der mit dem Volksbegehren vorgelegte Gesetzentwurf hat auch eine wesentliche Auswirkung auf den Haushalt, durch die der Haushaltsgesetzgeber zu einer Neuordnung des Gesamtgefüges des Haushalts gezwungen wird.
- aa) Zu den Kosten der durch das Volksbegehren geplanten Auflösung der Landesbank unter Beibehaltung der Sparkasse und der Investitionsbank Berlin bei einer Insolvenz der Bankgesellschaft lässt sich – soweit diese unter Berücksichtigung der bestehenden Schwierigkeiten einer Prognose bezifferbar sind – zumindest auf Folgendes hinweisen:

Die Landesbank Berlin hat gegenüber der Bankgesellschaft Berlin Forderungen in Höhe von ca. 17,4 Mrd. € netto (20,3 Mrd. € brutto abzüglich 2,9 Mrd. € Forderungen, die der Bankgesellschaft Berlin gegenüber der Landesbank Berlin zustehen). Bei Insolvenz der Bankgesellschaft Berlin und bei einer angenommenen Insolvenzquote von zwei Drittel würde dies auf Seiten der Landesbank Berlin einen Bilanzverlust von einem Drittel ca. 5,8 Mrd. € bedeuten. Mangels vergleichbarer Beispiele im deutschen Bankenwesen beruht die Annahme der genannten Insolvenzquote auf einer Schätzung.

Ferner haftet die Landesbank Berlin als Gesamtschuldnerin mit der Bankgesellschaft Berlin AG für einen Betrag in Höhe von 1,7 Mrd. € für die Anleiheemission der Bankgesellschaft Berlin Finance (Ireland) plc., Dublin, einer Tochter der Bankgesellschaft Berlin, im Rahmen des Euro Medium Term Note (EMTN) – Programms. Fällt die Bankgesellschaft Berlin AG als Schuldnerin für die Forderungen infolge der Insolvenz aus, haben sämtliche Gläubiger einen sofort zu erfüllenden Ausgleichsanspruch gegenüber der Landesbank Berlin. Bei Annahme einer Insolvenzquote von zwei Dritteln ist davon auszugehen, dass die Landesbank Berlin und damit das Land Berlin als Anstaltsträger wenigstens für einen Betrag in Höhe von einem Drittel von 1,7 Mrd. €, das sind ca. 567 Mio. €, kurzfristig einzustehen hätte.

Insgesamt würde bei Insolvenz der Bankgesellschaft Berlin die Landesbank Berlin (einschließlich Sparkasse und Investitionsbank Berlin) unter Berücksichtigung ihrer gesamtschuldnerischen Haftung für das EMTN-Programm einen Bilanzverlust von mindestens 6,3 Mrd. € erleiden.

Geht man davon aus, dass die Sparkasse und die Investitionsbank Berlin erhalten bleiben sollen, so muss das Land als Anstaltsträger die Sparkasse und die Investitionsbank Berlin mit Kapital ausstatten. Durch die Insolvenz der „Rest“ – Landesbank Berlin würde das Land aufgrund seiner Gewährträgerhaftung in Anspruch genommen.

Aufgrund der fehlenden eigenen Bilanz der Sparkasse lässt sich nicht darstel-

len, in welcher Höhe das Land als Anstaltsträger Kapital in die Sparkasse und die Investitionsbank Berlin für deren Erhalt geben müsste und in welcher Höhe das Land aufgrund seiner Gewährträgerhaftung für die „Rest“-Landesbank Berlin zum Ausgleich des endgültigen Verlustes vom Insolvenzverwalter in Anspruch genommen würde. Das Land müsste jedenfalls insgesamt mindestens 6,3 Mrd. € kurzfristig aufbringen.

Eine Neuverschuldung in Höhe von mindestens 6,3 Mrd. € würde unter Annahme des derzeitigen Zinssatzes von ca. 4 % eine zusätzliche Zinsbelastung von 254 Mio. € pro Jahr bedeuten.

- bb) Neben den bezifferbaren Kosten des Volksbegehrens birgt der Gesetzesentwurf noch weitere nicht bezifferbare Haftungsrisiken für den Landeshaushalt.

Exemplarisch für ein nicht bezifferbares Haftungsrisiko des Landes ist dessen Erklärung gegenüber dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands der deutschen Banken, durch die sich das Land Berlin gegenüber dem Einlagensicherungsfonds verpflichtet hat, dessen Inanspruchnahme durch die Bankgesellschaft Berlin auszugleichen. Sollte es infolge des Gesetzesentwurfs nunmehr zu einer Insolvenz der Bankgesellschaft Berlin kommen, besteht das Risiko, dass das Land Berlin im Verhältnis zum Einlagensicherungsfonds für sämtliche Kundeneinlagen der Bankgesellschaft Berlin haftet. Die tatsächliche Höhe der Haftung des Landes lässt sich nicht prognostizieren.

- cc) Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Haushaltsauswirkungen des Gesetzesentwurfs, soweit sie prognostiziert werden können, bereits dazu führen, dass innerhalb eines Haushaltsjahres wenigstens 6,3 Mrd. € zusätzlich für die Kosten des Volksbegehrens in den Haushalt einzustellen wären. Geht man von einem Haushalt in Höhe von ca. 20 Mrd. € ohne den vorgelegten Gesetzesentwurf aus, müsste dieser Etat um wenigstens 6,3 Mrd. €, das heißt um nahezu ein Viertel, auf insgesamt 26,3 Mrd. € erhöht werden oder es müssten im bisherigen Haushaltsentwurf Ausgaben in Höhe von 6,3 Mrd. €, das heißt ein Drittel, eingespart wer-

den. Allein dies zeigt die Finanzwirksamkeit des vorgelegten Gesetzentwurfs und bedeutet einen Eingriff in die originären Rechte des Haushaltsgesetzgebers.

- c) Die bezifferbaren Kosten des Gesetzentwurfs und die unbezifferbaren Risiken des Volksbegehrens haben nach den unter b) aufgeführten Einzelheiten eine Größenordnung, die auch eine Beeinträchtigung der Haushaltskompetenz des Parlaments begründen. Die Folgen könnten nicht mehr – im Sinne der Entscheidung des sächsischen Verfassungsgerichtshofs – ausgabenneutral korrigiert werden.

9. Entscheidung des Senats

Auf Grund der Stellungnahme der Senatsverwaltung für Inneres stellt der Senat wegen Verstoßes gegen den Haushaltsvorbehalt nach Artikel 62 Abs. 5 der Verfassung von Berlin die Unzulässigkeit des Volksbegehrens fest.

10. Auswirkungen auf die Kosten der Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen, Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg und Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung ergeben sich durch die Entscheidung des Senats nicht.

11. Auf die folgenden Anlagen wird verwiesen:

- a) Antrag auf Volksbegehren „Schluss mit dem Berliner Bankenskandal!“
- b) Gesetzentwurf mit Begründung
- c) Artikel 62 bis 63 der Verfassung von Berlin
- d) §§ 10 bis 17 des Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid

Berlin, den 17. Februar 2004

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit
Regierender Bürgermeister

Dr. Körting
Senator für Inneres

INITIATIVE BERLINER BANKENSKANDAL
TRÄGER DES VOLKSBEGEHRENS „SCHLUß MIT DEM BERLINER BANKENSKANDAL“

Fortsetzung von Seite 1 des Übergabeschreibens vom 02.01.2004:

Frau Marlis Fuhmann
Thomasstr. 61, 12053 Berlin,
Tel.: 030-6872808

Frau Renate Heitmann
Winklerstr. 14, 14193 Berlin,
Tel.: 030-8256853

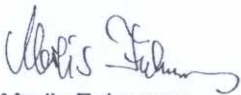
Frau Samirah Kenawi
Niederwallstr. 11, 10117 Berlin,
Tel.: 030-44341613, Mobil: 0179-2983218, email: samirah.kenawi@web.de

Die Adresse des Trägers lautet: Initiative Berliner Bankenskandal, Prinzenallee 58 f, 13359 Berlin.

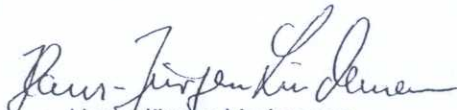
Dieses Anschreiben ist zweifach ausgefertigt. Bestätigen Sie uns bitte den Empfang der übergebenen Dokumente auf der Zweitschrift.

Berlin, 02.01.2004, 11:00Uhr.

Mit freundlichen Grüßen



Marlis Fuhmann



Hans-Jürgen Lindemann



Samirah Kenawi

- Vertrauenspersonen des Volksbegehrens „Schluß mit dem Berliner Bankenskandal“ -

- Anlagen:
1. Unterschriftsbogen mit Antragsbegehren und Begründung
 2. Unterstützungsunterschriften
 3. Unterstützungsunterschriften mit mindestens einer fehlenden Angabe

Empfangsbestätigung:

Unterschriftsbogen zum Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens

für den Antrag des Trägers des Volksbegehrens

Initiative Berliner Bankenskandal (Hans-Jürgen Lindemann, Peter Grottian, Marlis Fuhrmann, Renate Heitmann, Samirah Kenawi)

Name

Prinzenallee 58 f, 13359 Berlin

Anschrift

zur Einreichung bei der Senatsverwaltung für Inneres.

Antrag zum Volksbegehren „Schluß mit dem Berliner Bankenskandal!“

Hiermit wird beantragt, das Volksbegehren „Schluß mit dem Berliner Bankenskandal!“ zuzulassen. Es hat folgenden Wortlaut:

Das Volk von Berlin hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Neuausrichtung des öffentlich bestimmten Bankwesens in Berlin

§ 1 Aufhebung des sogenannten Risikoabschirmungsgesetzes

Das Gesetz über die Ermächtigung des Senats zur Übernahme einer Landesgarantie für Risiken aus dem Immobiliendienstleistungsgeschäft der Bankgesellschaft Berlin AG und einiger ihrer Tochtergesellschaften vom 16. April 2002 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 121) wird aufgehoben.

§ 2 Auflösung der Bankgesellschaft Berlin AG

Die Bankgesellschaft Berlin AG ist aufzulösen nach folgenden Grundsätzen:

1. Die Bankgesellschaft Berlin AG ist in die Insolvenz zu führen.
2. Für alle Spar- und Giroeinlagen im Privatkundengeschäft der Bankgesellschaft Berlin AG und ihrer Tochtergesellschaften haftet das Land Berlin, soweit sie nicht anderweitig abgesichert sind.
3. Die Landesbank Berlin wird aufgelöst.
4. Die Sparkasse des Landes Berlin wird als Anstalt des öffentlichen Rechts wiederhergestellt.
5. Die Investitionsbank Berlin wird als Anstalt des öffentlichen Rechts weitergeführt.

§ 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung des Antrages zum Volksbegehren siehe Rückseite

Unterstützungsunterschrift Bitte vollständig und in Druckschrift ausfüllen!

Ich unterstütze hiermit durch meine persönliche und handschriftliche Unterzeichnung den Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens:

Familienname _____
ggf. auch Geburtsname

Vorname(n) _____ Geburtsdatum _____

Anschrift _____
alleinige Wohnung oder Hauptwohnung in Berlin am Tage der Unterschriftsleistung

Mir ist bekannt, daß für mich eine Bescheinigung über die Unterschriftsberechtigung eingeholt wird.

Berlin, den _____
lesbare Unterschrift

Wichtiger Hinweis: Unterschriftsberechtigt sind nur Personen, die am Tage der Unterzeichnung zum Abgeordnetenhaus von Berlin wahlberechtigt sind, d.h. alle Deutschen, die 18 Jahre alt, seit drei Monaten vor diesem Tag in Berlin mit alleiniger Wohnung oder mit Hauptwohnung angemeldet und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Personen, die nicht in einem Melderegister der Bundesrepublik Deutschland verzeichnet sind oder nicht seit drei Monaten vor dem Tag der Unterzeichnung im Melderegister in Berlin gemeldet sind, müssen mit der Unterzeichnung durch Versicherung an Eides Statt gegenüber dem Bezirkswahlamt glaubhaft machen, daß sie sich in den letzten drei Monaten überwiegend in Berlin aufgehalten haben.

Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Eintragungen gilt die Unterstützungsunterschrift als ungültig. Das gleiche gilt bei Eintragungen, die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten. Unterschriften, die früher als sechs Monate vor dem Eingang des Antrages bei der Senatsverwaltung für Inneres geleistet wurden, sind ungültig.

Nicht vom/von der Unterzeichner/in ausfüllen!

Ämtliche Bescheinigung: Bezirksamt _____

von Berlin – Bezirkswahlamt –

Der/die Unterzeichner/in

☐ ist unterschriftsberechtigt

☐ ist nicht unterschriftsberechtigt, weil

Begründung in Kurzform

Im Auftrag

Unterschrift, Datum

Dienstsiegel



Initiative Berliner Bankenskandal

Begründung des Antrages zum Volksbegehren „Schluß mit dem Berliner Bankenskandal!“

1. Die Bankgesellschaft Berlin AG ist eine Fehlkonstruktion: Öffentliches Vermögen wurde einem Management unterstellt, das vom Abgeordnetenhaus und dem Senat nicht kontrolliert werden kann und sich demokratischer Kontrolle weiterhin entzieht. Eine solche Konstruktion, welche die gewählten Organe des Landes Berlin entmachtet, verstößt gegen fundamentale demokratische Regeln; sie ist demokratiewidrig.
2. Durch ihre verfehlte Geschäftspolitik hat sich die Bankgesellschaft zugrunde gewirtschaftet. Seit 1996 hat die Bankgesellschaft versucht, sich zu sanieren, und dabei die Risiken vervielfacht. Jetzt führt der Senat von Berlin diese Geschäftspolitik weiter. Das bedeutet: Ohne einen Beitrag zu den öffentlichen Aufgaben des Landes Berlin zu leisten, zehrt die Bankgesellschaft als ein parasitäres Gebilde die Landeskasse aus. Allein durch das sogenannte Risikoabschirmungsgesetz hat sich das bereits mit mehr als 52,2 Milliarden Euro (Stand: Mitte April 2003) verschuldete Berlin eine Last von weiteren 21,6 Milliarden Euro für Garantieansprüche aufgehald; das entspricht einem ganzen Jahreshaushalt des Landes Berlin. Ein derartiges Schuldengebirge ist gegenüber den nachfolgenden Generationen unverantwortlich.
3. Zweck des sogenannten Risikoabschirmungsgesetzes ist es, untragbare Bankschulden, die durch private Immobilienpekulationen entstanden sind, aus Steuermitteln zu bedienen. Das Land Berlin schützt mit solchem exzessiven Geldeinsatz die Vermögensinteressen von Bauträgern und privaten Kapitalanlegern zu Lasten des Gemeinwesens. Das hat mit Marktwirtschaft – gar mit sozialer Marktwirtschaft – nicht das Geringste zu tun. Hier werden im wahrsten Sinne „Verluste sozialisiert“. Der vom Senat verkündeten Sparpolitik fehlt somit jede Glaubwürdigkeit. Den Bürgerinnen und Bürgern werden die Kürzungen und Einschnitte in den Bereichen Bildung, Wissenschaft, Kultur, Stadtentwicklung und Soziales mit der Notwendigkeit erklärt, den Haushalt zu konsolidieren. In Wirklichkeit werden private Renditeinteressen mit öffentlichen Mitteln in Milliardenhöhe geschützt.
4. Der in unserer Wirtschaftsordnung vorgezeichnete Weg für ein Unternehmen, das nicht mehr funktionsfähig und überlebensfähig ist, wie die Bankgesellschaft, ist der Gang in die kontrollierte Insolvenz. Sinn des Insolvenzverfahrens ist es, die Unternehmensteile der Bankgesellschaft, soweit sie am Markt bestehen können, zu erhalten und solche, die es nicht sind, zu liquidieren. Ziel ist, zu retten, was zu retten ist, und einen Schnitt zu machen, der verhindert, dass sich die Risiken weiter erhöhen. Ein anderer Weg ist mit dem Gemeinwohl nicht vereinbar.

Dieser Weg ist schmerzhaft sowohl für die Gläubiger – außer den Privatkunden mit ihren Spar- und Giroeinlagen, die abgesichert werden können – als auch für viele Beschäftigte, die ihren Arbeitsplatz verlieren. Gleichzeitig bietet ein Insolvenzverfahren aber auch Chancen: Unter die verfehlte Bankenpolitik des Landes Berlin wird endlich ein Schlußstrich gezogen. Die tatsächlichen Verpflichtungen des Landes Berlin und der Bankgesellschaft werden festgestellt ohne Verkleisterung durch politische Gefälligkeit, unangebrachte Kulanz und falsche Rücksichten. Das gleiche gilt für die Ansprüche des Landes Berlin und der Bankgesellschaft, insbesondere die Ansprüche auf Schadensersatz wegen Veruntreuung von Vermögen der Bankgesellschaft. Nur wenn das Land Berlin sich von dem Mühlstein Bankgesellschaft an seinem Hals befreit, bekommt es auch eine Chance, anstatt der jetzigen destruktiven Politik des Sparens, Kürzens und Schließens Politik wieder zu gestalten, was dann auch neue – andere – Arbeitsplätze schaffen wird.

Die Bereinigung des Berliner Bankenskandals kann zum Beginn werden für eine politische Neuorientierung in der Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland.

INITIATIVE BERLINER BANKENSKANDAL
TRÄGER DES VOLKSBEGEHRENS „SCHLUß MIT DEM BERLINER BANKENSKANDAL“

Initiative Berliner Bankenskandal, Prinzenallee 58 f,
13359 Berlin

Senatsverwaltung für Inneres
Herrn Senator Körting
Klosterstr. 47

10119 Berlin

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Telefon

Datum
02.01.2004, 11 Uhr

Übergabe des Antrages auf Zulassung des Volksbegehrens „Schluß mit dem Berliner Bankenskandal“ und die Unterstützungsunterschriften

Sehr geehrter Herr Senator Körting,

wir beantragen hiermit die Zulassung des Volksbegehrens „Schluß mit dem Berliner Bankenskandal“ gemäß Begehren und Begründung, die sich auf beiliegendem Unterschriftsbogen befinden.

Zur Unterstützung der Zulassung des Volksbegehrens übergeben wir Ihnen heute mit dem Antrag

36950 durchnummerierte Unterstützungsunterschriften, die wir seit dem 03.07.2003 sammelten.

Wir übergeben weitere 878 Unterstützungsunterschriften dieses Zeitraumes, bei denen mindestens eine Angabe fehlt, z. B. die PLZ, die ebenfalls durchnummeriert sind.

Die Unterstützungsunterschriften befinden sich in Ordner, die beziffert und beschriftet sind. In jedem Ordner befindet sich ein Deckblatt, auf dem die Zahl der Unterschriften steht, die sich in dem jeweiligen Ordner befinden. Drei Vertrauenspersonen haben mit ihrer Unterschrift die Angaben je Ordner bestätigt.

Dies ist eine beeindruckende Willensbekundung der Berlinerinnen und Berliner!

Da sich kurz nach Beginn der Sammlung die Trägeradresse änderte, wie mit Ihnen vereinbart, sind vom Beginn der Sammlung auch einige wenige Unterstützungsunterschriften mit der Adresse Köpenicker Str. 55, c/o ver.di, 10179 Berlin, dabei. In Ihrem Haus verständigten wir uns darüber, auch diese als ordentliche Unterstützungsunterschriften mit zu übergeben.

Nachstehende 5 Vertrauenspersonen vertreten den Träger:

Herr Hans-Jürgen Lindemann
Merseburger Str. 22, 12689 Berlin,
Tel.: 030-9318977, Mobil: 0171-8182607, Email: hjlind@web.de

Herr Prof. Dr. Peter Grottian
Düppelstr. 14, 14163 Berlin,
Tel.: 030-9318977, Mobil: 0171-8182607, Email: pgrottia@zedat.fu-berlin.de

Verfassung von Berlin

Vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779),
zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz
zur Änderung der Verfassung von Berlin
vom 3. April 1998
(GVBl. S. 82)

Artikel 62

(1) Volksbegehren können darauf gerichtet werden, Gesetze zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben, soweit das Land Berlin die Gesetzgebungskompetenz hat. Sie sind innerhalb einer Wahlperiode zu einem Thema nur einmal zulässig. Mit dem Volksbegehren muss ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf vorgelegt werden.

(2) Der dem Volksbegehren zugrunde liegende Gesetzentwurf ist vom Senat unter Darlegung seines Standpunktes dem Abgeordnetenhaus zu unterbreiten.

(3) Volksbegehren können auch auf die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses gerichtet werden.

(4) Ein Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn mindestens zehn vom Hundert der zum Abgeordnetenhaus von Berlin Wahlberechtigten innerhalb von zwei Monaten dem Volksbegehren zugestimmt haben.

(5) Volksbegehren zur Verfassung, zum Landeshaushalt, zu Dienst- und Versorgungsbezügen, Abgaben, Tarifen der öffentlichen Unternehmen sowie Personalentscheidungen sind unzulässig.

Artikel 63

(1) Ist ein Volksbegehren zustande gekommen, so muss innerhalb von vier Monaten über den Gesetzentwurf ein Volksentscheid herbeigeführt werden. Das Abgeordnetenhaus kann einen eigenen Gesetzentwurf zur gleichzeitigen Abstimmung stellen. Der Volksentscheid unterbleibt, wenn das Abgeordnetenhaus den begehrten Gesetzentwurf inhaltlich in seinem wesentlichen Bestand unverändert annimmt.

(2) Ein Gesetz ist durch Volksentscheid angenommen, wenn sich entweder mindestens die Hälfte der zum Abgeordnetenhaus von Berlin Wahlberechtigten am Volksentscheid beteiligt und die Mehrheit für das Gesetz stimmt oder bei geringerer Stimmbeteiligung mindestens ein Drittel der Wahlberechtigten für das Gesetz stimmt.

(3) Der Volksentscheid über die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses ist herbeizuführen, wenn ein Fünftel der zum Abgeordnetenhaus von Berlin Wahlberechtigten dem Volksbegehren zugestimmt hat. Der Volksentscheid wird nur wirksam,

wenn sich mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten daran beteiligt und die Mehrheit für die vorzeitige Beendigung stimmt.

(4) Der Präsident des Abgeordnetenhauses fertigt das durch Volksentscheid zustande gekommene Gesetz aus; der Regierende Bürgermeister verkündet es im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin.

(5) Das Nähere zum Volksbegehren und Volksentscheid, einschließlich der Veröffentlichung des dem Volksentscheid zugrunde liegenden Vorschlages, wird durch Gesetz geregelt.

Gesetz über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid Vom 11. Juni 1997 (GVBl. S. 304)

Auszug

Volksbegehren

§ 10 Teilnahmerecht

Alle zum Abgeordnetenhaus von Berlin Wahlberechtigten können an einem Volksbegehren teilnehmen.

§ 11 Gegenstand

(1) Volksbegehren können darauf gerichtet werden, Gesetze zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben, soweit das Land Berlin die Gesetzgebungskompetenz hat. Sie sind innerhalb einer Wahlperiode zu einem Thema nur einmal zulässig (Artikel 62 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Verfassung von Berlin).

(2) Volksbegehren können auch auf die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses gerichtet werden (Artikel 62 Abs. 3 der Verfassung von Berlin).

§ 12 Unzulässigkeit von Volksbegehren

(1) Volksbegehren zur Verfassung, zum Landeshaushalt, zu Dienst- und Versorgungsbezügen, Abgaben, Tarifen der öffentlichen Unternehmen sowie Personalentscheidungen sind unzulässig (Artikel 62 Abs. 5 der Verfassung von Berlin).

(2) Volksbegehren zur vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses sind unzulässig,

wenn in derselben Wahlperiode ein auf das gleiche Ziel gerichtetes Volksbegehren in den vorangegangenen zwölf Monaten vor Eingang des Antrages auf Zulassung nicht den von ihm bezweckten Erfolg erreicht hat oder der Antrag auf Zulassung später als 40 Monate nach Beginn der Wahlperiode gestellt wird.

§ 13 Träger

Träger eines Volksbegehrens können eine natürliche Person, eine Mehrheit von Personen, eine Personenvereinigung oder eine Partei sein.

§ 14 Antrag

Der Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens ist mit dessen Wortlaut vom Träger schriftlich bei der Senatsverwaltung für Inneres einzureichen. Richtet sich das Volksbegehren auf den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Gesetzes, so ist dem Antrag ein ausgearbeiteter, mit Gründen versehener Gesetzentwurf beizufügen.

§ 15 Unterschriften

(1) Zum Nachweis der Unterstützung bedarf der Antrag der Unterschrift von mindestens 25.000 im Zeitpunkt der Unterzeichnung zum Abgeordnetenhaus von Berlin Wahlberechtigten, im Falle eines Volksbegehrens zur vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses der Unterschrift von mindestens 50.000 im Zeitpunkt der Unterzeichnung zum Abgeordnetenhaus von Berlin Wahlberechtigten. Die Unterschriftsleistung muss innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eingang des Antrages bei der Senatsverwaltung für Inneres erfolgt sein. Jede Unterschrift muss auf gesondertem Unterschriftsbogen, der den Wortlaut der Vorlage oder ihren wesentlichen Inhalt in ausreichender Form voranstellt, erfolgen.

(2) Die unterzeichnende Person muss neben der Unterschrift folgende Daten angeben:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Geburtstag,
4. Wohnsitz mit Anschrift (alleinige Wohnung oder Hauptwohnung),
5. Tag der Unterschriftsleistung.

(3) Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Eintragungen gilt die Unterschrift als ungültig. Das gleiche gilt bei Eintragungen, die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten oder nicht fristgerecht erfolgt sind.

(4) Der Träger hat einheitliche Unterschriftsbögen zu verwenden und diese auf seine Kosten zu beschaffen.

§ 16 Vertrauenspersonen

(1) Der Träger eines Volksbegehrens bestimmt fünf Vertrauenspersonen zu den Vertretern des Volksbegehrens. Die Vertrauenspersonen sind berechtigt, im Namen der Unterzeichner im Rahmen dieses Gesetzes verbindliche Erklärungen für den Träger abzugeben und entgegenzunehmen. Erklärungen der Vertrauenspersonen sind nur verbindlich, wenn sie von mindestens drei Vertrauenspersonen abgegeben werden.

(2) In dem Antrag nach § 14 sind die Namen und der Wohnsitz mit Anschrift der Vertrauenspersonen aufzuführen.

§ 17 Prüfung des Zulassungsantrages

(1) Die Senatsverwaltung für Inneres prüft mit Ausnahme der Zahl der gültigen Unterstützungsunterschriften die Zulässigkeitsvoraussetzungen des Artikels 62 Abs. 1, 3 und 5 der Verfassung von Berlin und der §§ 10 bis 16. Die Prüfung erfolgt innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach Eingang des Antrages.

(2) Den Antragstellern kann eine angemessene Frist zur Behebung festgestellter Zulässigkeitsmängel gesetzt werden, wenn ohne eine Änderung des Gegenstandes des Volksbegehrens eine Mängelbeseitigung möglich ist. Dies gilt nicht für die nach § 15 einzureichenden Unterschriften.

(3) Stellt die Senatsverwaltung für Inneres die Zulässigkeit des Antrages nach Absatz 1 oder nach der erfolgreichen Mängelbeseitigung durch den Träger nach Absatz 2 fest, so leitet sie die Unterschriftsbögen den Bezirksämtern ohne Rücksicht auf deren örtliche Zuständigkeit für den Wohnsitz der eingetragenen Personen zur Überprüfung der Gültigkeit zu. Die Bezirksämter teilen der Senatsverwaltung für Inneres innerhalb von 15 Tagen ab Eingang der Unterschriftsbögen bei ihnen die Zahl der gültigen Unterschriften mit.

(4) Die Senatsverwaltung für Inneres leitet den Zulassungsantrag mit ihrer Stellungnahme dem Senat unverzüglich zur Entscheidung zu, sofern sie die Unzulässigkeit des Antrages feststellt oder sobald die Überprüfung der Unterstützungsunterschriften durch die Bezirksämter abgeschlossen ist. Die Entscheidung des Senats ist innerhalb von 15 Tagen zu treffen. Der Senat hat die Zulässigkeit des Antrages festzustellen, wenn

1. die Voraussetzungen des Artikels 62 Abs. 1, 3 und 5 der Verfassung von Berlin und der §§ 10 bis 16 erfüllt sind und
2. das Volksbegehren dem Grundgesetz, sonstigem Bundesrecht oder der Verfassung von Berlin nicht widerspricht.

(5) Die Entscheidung über die Zulässigkeit ist den Vertrauenspersonen und dem Abgeordnetenhaus mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen.